

Gemeinderatsdrucksache 262/2019 öffentlich	
Abteilung:	Liegenschaftsverwaltung
Verantwortlich:	Holger Gottwald
Aktenzeichen:	752.041 28.11.2019



Überprüfung Gebührenteil Friedhofsatzung zum 01.01.2020

Gremium	Termin	Beschlussart
Gemeinderat	17.12.2019	Entscheidung öffentlich

Beschlussvorschlag :

Die Anlage zu § 29 Abs. 1 der Friedhofsatzung der Stadt Holzgerlingen, (Gebührenteil der Friedhofsatzung) wird wie folgt geändert:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	aktuell €	Vorschlag €
2.	Überlassungsgebühren		
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	575,00	600,00
2.2.1	Überlassung eines Rasengrab Erdbestattung	750,00	780,00
2.3	Überlassung eines Kindergrabes	300,00	300,00
2.4	Überlassung eines Urnengrabes	270,00	270,00
2.4.1	Überlassung eines Rasengrab Urnenbestattung	320,00	320,00
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.5.1	für ein Wahlgrab in der Reihe je Einzelgrabfläche (einfach belegbar)	950,00	1.000,00
2.5.2	für ein Wahlgrab in der Reihe, als Tiefgrab für je zwei Belegungen übereinander	1.400,00	1.450,00
2.5.3	für ein Wahlgrab außerhalb der Reihe (Sondergrab) je Einzelgrabfläche (einfach belegbar)	1.850,00	1.850,00
2.5.4	für ein Urnengrab in der Reihe (Urnwahlgrab)	700,00	750,00
2.5.5	für ein Rasengrab (Erdbestattung; einfach belegbar)	1.450,00	1.500,00
2.5.6	für ein Rasengrab (Erdbestattung; Tiefgrab)	1.800,00	1.800,00
2.5.7	für ein Rasengrab (Urnenbestattung)	1.000,00	1.000,00
2.5.8	für ein Urnengrab in Sonderlage (Baumgrab)	950,00	950,00

Kostenersatz für Grabumrandungen (§ 32 Friedhofsatzung)

		Gebühr in € neu	
3.1	für ein Normalgrab	225,00	250,00 €
3.2	für ein Doppelgrab	300,00	350,00 €
3.4	für ein Kindergrab	170,00	200,00 €
3.5	für ein Urnengrab	160,00	180,00 €

Kostenersatz für das Abräumen von Grabstellen

		Bisher	neu
4.1	Einzelgrab	115,00 €	140,00 €
4.2	Doppelgrab	170,00 €	210,00 €

Die Gebührenänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die sonstigen Gebührentteile bleiben unverändert.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachverhalt:

I. Vorbemerkungen

Die Friedhofgebühren wurden letztmals zum 01.01.2019 überprüft. Dabei wurden die Grabgenehmigungsgebühren für die jeweilige Überlassung an die vorgelegte Kalkulation angepasst.

Die nachfolgenden Einzelprüfungen ergeben in weiteren wenigen Fällen Möglichkeiten im Rahmen eines kalkulierten Gebührenrahmens Anpassungen vorzunehmen. Da die Kommunen angehalten sind, auch im Friedhofsbereich kostendeckende Gebühren anzustreben, wird vorgeschlagen die entsprechend markierten Gebührensätze für 2020 in die Friedhofssatzung zu übernehmen.

II. Gebührenüberprüfungen

1. Verwaltungsgebühren

Dieser Bestandteil des Gebührenkataloges stellt einen Rahmensatz dar. Die jeweilige Gebühr wird im Einzelfall innerhalb dieses Rahmens festgesetzt. Im Jahr 2009 wurde der Gebührenrahmen überarbeitet. Der Gebührenkatalog wurde in 2013 ergänzt durch die Reservierungsgebühren für Rasen- und Baumgräber (Ziff. 1.4 und 1.5).

Eine erneute Änderung ist weiterhin nicht notwendig.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren setzen sich aus einer ganzen Reihe von verschiedenen Einzelgebühren zusammen, die jeweils auch getrennt kalkuliert werden. Im Wesentlichen sind es folgende Hauptgruppen:

- Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle
- Gebühren für die Herstellung der Grabumrandungen

- Gebühren für die Grabherstellung
- Gebühren für die Bereitstellung von Grabstellen (Grabberechtigungsgebühren)
- Kostenersatz für das Abräumen von Grabstellen

2.1 Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und Leichenzelle

Kostendeckende Gebühren unter Berücksichtigung von Betriebs- und kalkulatorischer Kosten stehen von der Höhe her gesehen in keinem Verhältnis zur Gegenleistung. Es wurde deshalb in den letzten Jahren der Kostenanteil der Betriebskosten voll in die Nutzungsgebühren eingerechnet. Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Kapitalverzinsung) werden nur teilweise über die Gebühren gedeckt.

Nachdem auch weiterhin die Betriebskosten in vollem Umfang abgedeckt sind, wird wie in den Vorjahren keine erneute Erhöhung vorgeschlagen. Eine höhere Gebühr ist gegenüber dem Gebührenschuldner wirtschaftlich nicht vertretbar.

2.2 Überprüfung der Kostenersätze für Grabumrandungen

Die Gebührensätze wurden letztmals zum 01.01.2003 angepasst.

Kostenersatz für Grabumrandungen (§ 32 Friedhofsatzung)

		Gebühr in €	neu
3.1	für ein Normalgrab	225,00	250,00 €
3.2	für ein Doppelgrab	300,00	350,00 €
3.4	für ein Kindergrab	170,00	200,00 €
3.5	für ein Urnengrab	160,00	180,00 €

Die Grundlage für die Gebührenberechnung ist sowohl der Einkaufspreis und die Verlegungskosten der Umrandungsplatten als auch pauschale Kosten für die Lagerung und die laufende Unterhaltung. Insbesondere der Unterhaltungskostenanteil für die jährlichen Reparaturarbeiten an den bestehenden Plattenwegen mussten aktualisiert werden. Aufgrund der Lohnsteigerungen in den letzten Jahren mussten die Kalkulationen neu überarbeitet werden; es werden entsprechenden Anpassungen vorgeschlagen.

2.3 Gebühren für die Grabherstellung

Die Gebühren für die Grabherstellung wurden zum 01.01.2018 neu festgelegt. Grundlage für die Ermittlung dieser Gebührensätze sind die Leistungen an das Bestattungsunternehmen sowie die anfallenden Deponiegebühren und die Verwaltungskostenpauschale. Es ergibt sich aktuell kein Anpassungsbedarf.

Dies ergab folgende Anpassungen: seit 2018

2.1.1	Einfachgrab und 2.Belegung eines Tiefgrabes	675,00
2.1.1.2	1. Belegung eines Tiefgrabes	800,00
2.1.2	von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	450,00
2.1.3	von Urnen	425,00

Eine aktuelle Gebührenanpassung wird nicht vorgeschlagen.

2.4 Grabberechtigungsgebühren

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2019 nach einer Überarbeitung der kalkulatorischen Berechnungen. Auch das Angebot von neuen Grabformen bedurfte einer entsprechenden Kalkulation. Die aktuelle Kalkulation ergab weiteren Anpassungsbedarf in einzelnen Bereichen. Es wird vorgeschlagen die bestehenden Gebührensätze wie nachstehend aufgeführt zu verändern.

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr €	Vorschlag €
2.	Überlassungsgebühren		
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	600,00	600,00
2.2.1	Überlassung eines Rasengrabes (Erdbestattung)	780,00	780,00
2.3	Überlassung eines Kindergrabes	300,00	300,00
2.4	Überlassung eines Urnengrabes	270,00	270,00
2.4.1	Überlassung eines Rasengrabes (Urnenbestattung)	320,00	320,00
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.5.1	für ein Wahlgrab in der Reihe je Einzelgrabfläche (einfach belegbar)	950,00	1.000,00
2.5.2	für ein Wahlgrab in der Reihe, als Tiefgrab für je zwei Belegungen übereinander	1.400,00	1.450,00
2.5.3	für ein Wahlgrab außerhalb der Reihe (Sondergrab) je Einzelgrabfläche (einfach belegbar)	1.850,00	1.900,00
2.5.4	für ein Urnengrab in der Reihe (Urnenwahlgrab)	700,00	750,00
2.5.5	für ein Rasengrab (Erdbestattung; einfach belegbar)	1.450,00	1.500,00
2.5.6	für ein Rasengrab (Erdbestattung; Tiefgrab)	1.900,00	2.000,00
2.5.7	für ein Rasengrab (Urnenbestattung)	1.000,00	1.000,00
2.5.8	für ein Urnengrab in Sonderlage (Baumgrab)	950,00	950,00
2.6	Verlängerungen von Nutzungsrechten		
2.6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.5.1 bis 2.5.8	
2.6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer	anteilige Gebühr nach 2.5.1-2.5.8 nach dem Verhältnis der Nutzungs- periode zur erneuten Nutzungs- dauer.	

2.5 Kostenersatz für das Abräumen von Grabstellen

Der Bauhof räumt bei Ablauf von Ruhezeiten bzw. Nutzungsrechten auf Wunsch der Angehörigen die jeweiligen Grabstellen ab. Die Kosten hierfür wurden letztmalig zum 01.01.2015 angepasst. Es sind nunmehr Kostensteigerungen aufzufangen und die Entschädigungssätze sind entsprechend anzupassen.

		Bisher	neu
4.1	Einzelgrab	115,00 €	140,00 €

4.2	Doppelgrab	170,00 €	210,00 €
4.3	Kinder, Urnengrab	70,00 €	100,00 €
4.4	Pflegepauschale bei vorzeitiger Auflösung	15,00 €/Grabstelle/Jahr	

Es wird vorgeschlagen die Anpassungen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebührenanpassungen ergeben Mehrerträge in Höhe von ca. 2.500 €

Vorlage genehmigt



Ioannis Delakos
Bürgermeister

Anlagen:

Kalkulation Abräumen Grabstellen 01.01.2020
Kalkulation Aussegnungshalle 01.01.2020
Kalkulation Grabnutzungsgebühren 01.01.2020
Kalkulation Grabumrandungen 01.01.2020